

## **Auszug aus dem Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (Stand 1. Januar 2025)**

### **3.3. Feuerwehrpflicht**

#### **§ 40 Feuerwehrpflicht**

- <sup>1</sup> Männer und Frauen mit Wohnsitz im Kanton Zug sind feuerwehrpflichtig.
- <sup>2</sup> Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 48. Altersjahr.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat kann das Ende der Feuerwehrpflicht auf das erfüllte 46. Altersjahr festsetzen.

#### **§ 41 Befreiung von der Feuerwehrpflicht**

- <sup>1</sup> Von der Feuerwehrpflicht befreit
  - <sup>a)</sup> sind werdende Mütter;
  - <sup>b)</sup> ist je Haushalt eine Person, die mindestens ein Kind bis zum vollendeten 16. Altersjahr oder pflegebedürftige Angehörige betreut, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Pflicht erfolgt;
  - <sup>c)</sup> sind die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht befähigten Personen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Feuerwehrleute nach mindestens fünfzehn Jahren geleisteten Feuerwehrdienstes von der Feuerwehrpflicht befreien.

#### **§ 42 Feuerwehrdienst**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt
  - <sup>a)</sup> die zur Leistung von Feuerwehrdienst notwendige Zahl von Feuerwehrleuten;
  - <sup>b)</sup> wer Feuerwehrdienst leistet, wobei die beruflichen, persönlichen und charakterlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Er achtet bei entsprechenden Bewerbungen und Eignung auf eine angemessene Vertretung der Frauen, insbesondere in Kaderpositionen.

#### **§ 43 Ersatzabgabe**

- <sup>1</sup> Wer als feuerwehrpflichtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, bezahlt in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe von hundert Franken.
- <sup>2</sup> Leistet eine Person aus einem Haushalt Feuerwehrdienst, entfällt die Ersatzabgabe für die übrigen im Haushalt lebenden feuerwehrpflichtigen Personen.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Ersatzabgabe periodisch der Teuerung anpassen.

#### **§ 44 Bezug der Ersatzabgabe**

- <sup>1</sup> Die Gemeinden führen ein Register mit den feuerwehrpflichtigen Personen und beziehen jährlich die Ersatzabgabe.
- <sup>2</sup> Massgebend für die Berechnung und den Bezug der Ersatzabgabe sind die Verhältnisse am 1. Januar des laufenden Jahres.
- <sup>3</sup> Wer aktiven Feuerwehrdienst leistet, meldet der Gemeinde auf Aufforderung hin innert Frist die im gleichen Haushalt lebenden feuerwehrpflichtigen Personen.